

Übungsfälle zur Veranstaltung „Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht“

Fall 2:

Die B-GmbH, ein Unternehmen der Dienstleistungsbranche, war bis zu ihrem wirksamen Austritt zum 31.12.2010 Mitglied eines Arbeitgeberverbandes (AGV). Dieser Arbeitgeberverband hatte mit ver.di einen Entgelttarifvertrag geschlossen, der u. a. eine Vergütung von 9 € pro Stunde für geringfügig qualifizierte Arbeitnehmer vorsieht. Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2011. Die bis Ende September 2011 bei B tätige und nur geringfügig qualifizierte Arbeitnehmerin A tritt zum 01.02.2011 bei ver.di ein. Ihr Arbeitsvertrag sieht lediglich eine Vergütung von 8 € pro Stunde vor. A begehrt für die Monate Februar bis September 2011 eine Vergütung von 9 € pro Stunde.

Zu Recht?

Hinweis:

Es handelt sich um eine Lösungsskizze, die nur die wesentlichen Aspekte der Lösung in strukturierter Weise enthält, nicht um eine ausformulierte Lösung. Dies wird im BK geschult.

A könnte gegen die B-GmbH (B) einen Anspruch auf Zahlung von 9 € Stundenlohn (für die Zeit von Februar bis September 2011) aus § 611 I BGB i.V.m. § 4 I 1 TVG und dem Entgelt-TV haben.

A. Arbeitsvertrag zwischen A und B (+)**B. Auf das Arbeitsverhältnis anwendbarer Entgelt-TV?**

Entgelt-TV könnte auf das AV gem. § 4 I 1 TVG normativ einwirken.

I. Bestehen eines wirksamen TV?**1. Vertragsschluss**

Einigung zwischen Parteien, hier: AGV und ver.di über Entgelt-TV

2. Wirksamkeit

a) Tariffähigkeit gem. § 2 I TVG (+)

b) Tarifzuständigkeit (+)

c) Schriftform gem. § 1 II TVG (+)

(vom Vorliegen aller Wirksamkeitsvoraussetzungen kann bei lebensnaher Auslegung ausgegangen werden)

3. Zwischenergebnis: Damit liegt ein wirksamer TV vor.

III. Geltungsvoraussetzungen

1. Geltungsbereich des TV¹

Das Arbeitsverhältnis unterfällt in räumlicher, fachlicher und persönlicher Hinsicht dem EntgeltTV. In zeitlicher Hinsicht gilt der TV vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2011, so dass der umstrittene Zeitraum (Februar bis September 2011) darunter zu fassen ist.

2. Tarifgebundenheit von A und B

a) Grds. beiderseitige Tarifbindung notwendig, § 4 I 1 TVG

b) Ursprüngliche Tarifbindung der B durch Mitgliedschaft in AGV (§ 3 I TVG)

c) Hier: Austritt der B aus dem AGV zum 31.12.2010

Rechtsfolge: Verlängerung der Tarifgebundenheit der B gemäß § 3 III TVG bis Ende/Änderung der im Austrittszeitpunkt geltenden TV (= Nachbindung)

¹ Hinweis: 1. und 2. können auch in umgekehrter Reihenfolge geprüft werden.

d) Eintritt der A bei ver.di erst zum 01.02.2011

Grds. führt der Eintritt in die Gewerkschaft (§ 3 I TVG) nun zur beiderseitigen Tarifbindung, § 4 I TVG

Fraglich ist, ob sich hier etwas anderes daraus ergibt, dass die Tarifbindung der B nur kraft Nachbindung besteht.

aa) Teile der Lit.: Tarifgebundenheit i.S.v. § 3 III TVG bedeutet beiderseitige Tarifgebundenheit im Zeitpunkt des Eintritts der Nachbindung; Norm will nur tariflichen Besitzstand schützen; danach bestünde hier keine Nachbindung der B im Verhältnis zu A.

bb) Rspr./andere Teile der Lit.: Dass Gesetz fingiert in § 3 III TVG gerade eine Verbandsmitgliedschaft auf Zeit und stellt damit eine atypische Tarifbindung auf Zeit her, somit bestünde eine Tarifbindung.

cc) (Streitentscheid): Nach dem Wortlaut der Gesetzesvorschrift ändert der Umstand, dass die Mitgliedschaft des B zu der für ihn zuständigen Tarifvertragspartei endete, bevor die Tarifbindung der A eintrat, an der Tarifbindung nichts. Das Gesetz unterscheidet nicht die Fälle der Tarifgebundenheit nach § 3 I TVG, also der aktuellen Mitgliedschaft in einer Tarifvertragspartei, von den Fällen der Tarifgebundenheit nach § 3 III TVG, also denen der Fortdauer der Tarifbindung nach Verbandsaustritt bis zum Ende des Tarifvertrages.

Somit ist die die zweite Ansicht vorzugswürdig.

d) Zwischenergebnis: Es besteht eine beiderseitige Tarifbindung.

3. Zwischenergebnis: Somit besteht ein auf das Arbeitsverhältnis anwendbarer Entgelt-TV.

IV. Wirkungen der Tarifnorm (§ 4 I 1 TVG)

Der Entgelt-TV wirkt gem. § 4 I 1 TVG normativ auf das Arbeitsverhältnis ein. Der einzelvertragliche vereinbarte Stundenlohn von 8 € ist nicht günstiger als der tariflich geregelte Stundenlohn von 9 €. Damit setzt sich der Tarifinhalt durch (vgl. § 4 III Alt. 2 TVG).

Ergebnis: A hat gegen B einen Anspruch auf Zahlung eines Stundenlohnes i.H.v. 9 € (für die Zeit von Februar bis September 2011) aus § 611 I BGB i.V.m. § 4 I 1 TVG dem Entgelt-TV.